

# **Satzung über die Aufwandsentschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Horka ( FFW-Entsch.S )**

- Lesefassung -

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs.GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.06.1999 (SächsGVBl. S. 345 ) und § 6 Abs. 2 ,

§ 23 Abs. 3 Satz 2 und § 28 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Brand-schutzgesetz - SächsBrandschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 54) , zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Ver-waltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen vom 23. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 338) und in Verbindung mit der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (Fw-EntschVO) vom 28. De-zember 1999 (SächsGVBl. S. 15 vom 24.02.2000) hat der Gemeinderat der Gemeinde Horka am 21. März 2001 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Aufwandsentschädigung für Feuerwehrdienst**

- 1) Als Ersatz für den anlässlich von kostenpflichtigen, rückerstattungsfähigen Einsätzen geleisteten Feuerwehrdienst sowie den notwendigen Auslagen werden pauschal folgende Entschädigungen gewährt:
  - a) bei kostenpflichtigen , rückerstattungsfähigen Brand-, Rettungs- und Hilfeleistungseinsätzen

je dienstleistenden Feuerwehrangehörigen	10,00 Euro
je angetretenen Feuerwehrangehörigen	5,00 Euro
  - b) bei angeordneten Brandsicherheitswachen

je dienstleistenden Feuerwehrangehörigen	7,50 Euro
--	-----------
  - c) für angeordnete Bereitschaftsdienste im FFW-Gerätehaus 5,00 EuroAngefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.  
Bei Alarmierungen und Einsätzen zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr wird je angetretenen Feuerwehrangehörigen eine Stunde zugeschlagen.
- 2) Fällt der Einsatz in die Arbeitszeit eines Angehörigen der Feuerwehr besteht Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes, gemäß Sächsischem Brandschutzgesetz.
- 3) Die im Absatz 1 aufgeführten Entschädigungen werden nur gezahlt, wenn der Gemeinde keine Kosten durch Lohnfortzahlung gegenüber Dritten, für den Angehörigen der Feuerwehr, entstehen.  
Die Auszahlung erfolgt, sobald der Zahlungseingang durch den Kostenschuldner erfolgt ist.

## § 2

### **Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren**

Für die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren werden folgende monatliche Pauschalbeträge festgesetzt:

a) Gemeindeführer	65,00 Euro
b) Vorsitzender des Feuerwehrausschusses, wenn er die Funktion des Gemeindeführers wahrnimmt	25,00 Euro
c) Schirmmeister	25,00 Euro
d) Atemschutzgerätewart	25,00 Euro
e) Nachrichtengerätewart	10,00 Euro
f) Jugendfeuerwehrwart	30,00 Euro
g) Ortswehr Horka	
Wehrleiter	45,00 Euro
Stellvertreter des Wehrleiters	22,50 Euro
Gerätewart	20,00 Euro
h) Ortswehr Biehain	
Wehrleiter	35,00 Euro
Stellvertreter des Wehrleiters	17,50 Euro
Gerätewart	15,00 Euro
i) Ortswehr Mückenhain	
Wehrleiter	35,00 Euro
Stellvertreter des Wehrleiters	17,50 Euro
Gerätewart	15,00 Euro

Die pauschalen Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren werden diesen vierteljährlich überwiesen.

## § 3

### **Reisekostenvergütung**

1. Dienstreisekosten werden nach den Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung erstattet.
2. Dienstreisen im Sinne des Absatzes 1 sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Gemeindegebietes. Die Genehmigung für die Durchführung von Dienstreisen erteilt der Bürgermeister.
3. Die Abrechnung der Dienstreisekosten erfolgt nur auf der Grundlage eines Dienstreiseauftrages der Gemeinde Horka. Sie erfolgt quartalsweise. Die Reisekosten werden dem betreffenden Angehörigen überwiesen.

## § 4

### **Wegfall der Aufwandsentschädigung**

Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach dem § 2 entfällt

1. mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet, oder

-3-

-3-

2. wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

## **§ 5 Euro - Paragraph**

- entfällt -

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01. Januar 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Horka vom 15.02.1995 außer Kraft.

Hinweis: nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Sächs.GemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Sächs.GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 Sächs.GemO wegen Gesetzwidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 Sächs.GemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 Sächs.GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.